

Baustellenverordnung (BaustellV)

**Die Baustellenverordnung und die Pflicht der Anwendung bei der Kanalsanierung**

**Am 01. Juli 1998 ist die „Verordnung Ober Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen“- kurz: Baustellenverordnung (BaustellV) in Kraft getreten.**

Sie ist eine Reaktion auf die besondere Gefährdung im Bereich von Baustellen und dient der wesentlichen Verbesserung von Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten auf Baustellen. Die Baustellenverordnung ergänzt das deutsche Arbeitsschutzrecht um folgende Pflichten für den Bauherrn: 1. Berücksichtigung der allgemeinen Grundsätze nach §4 Arbeitsschutzgesetz bei der Planung und Ausführung 2. Ankündigung des Vorhabens bei der zuständigen Behörde (Vorankündigung) 3. Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes (SIGEPLAN)

4. Bestellung eines geeigneten Koordinators

5. Zusammenstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten Ob und wann eine Vorankündigung eingereicht, ein Koordinator (SIGEKO) bestellt, oder ein SIGE-PLAN aufgestellt werden muss, zeigt die nachfolgende Tabelle:

Es ist ersichtlich, dass bereits die Anwesenheit mehrerer Arbeitgeber (auch Nachunternehmer!) wie z. B. der Kanalspezteur und der Sanierer die Bestellung eines SIGEKO erforderlich machen.

Ein besonderes Augenmerk hat die Baustellenverordnung im Hinblick auf den Umgang mit gefährlichen Stoffen, bzw. die Durchführung gefährlicher Arbeiten. Gefährliche Arbeiten bergen z. B. die Gefahr des Absturzes, Verschüttung, Ertrinken, Umgang mit Gefahrstoffen und ähnliches. Fallen entsprechende Arbeiten auf einer Baustelle an. So ist eine Vorankündigung zu übermitteln und ein SIGEPLAN aufzustellen. Gliederung, Umfang und äußeres Erscheinungsbild eines SIGEPLANes bleibt dem Verfasser überlassen.

Einen „Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Planes“ hat die Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft entwickelt. Eine Vorankündigung könnte wie folgt aussehen:

**Aktivitäten nach der Baustellenverordnung**

Baustellenbedingungen		Berücksichtigung allg. Grundsätze nach § 4 ArbSchG bei der Planung	Vorankündigung	Koordinator	SiGe-Plan	Unterlage (§ 3 Abs. 2 Nr.3)
Arbeitnehmer Umfang und Art der Arbeiten						
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	nein	nein	nein
eines Arbeitgebers	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	nein	nein	nein
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage	ja	nein	ja	nein	ja
mehrerer Arbeitgeber	kleiner 31 Arbeitstage und 21 Beschäftigte oder 501 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	nein	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage	ja	ja	ja	ja	ja
mehrerer Arbeitgeber	größer 30 Arbeitstage und 20 Beschäftigte oder 500 Personentage und gefährliche Arbeiten	ja	ja	ja	ja	ja

Anmerkung: Der Einsatz von Nachunternehmern bedeutet das Vorhandensein von mehreren Arbeitgebern.

Anlage 1

An  
(zuständige Behörde)  
-Anschrift siehe Rückseite-

**Vorankündigung**

gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf  
Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)

1. Bezeichnung und Ort der Baustelle: .....  
Straße/Nr.: .....  
PLZ/Ort: .....
2. Name und Anschrift des Bauherrn:
3. Name und Anschrift des anstelle des Bauherrn verantwortlichen Dritten:
4. Art des Bauvorhabens:
5. Koordinator(en) (sofern erforderlich) mit Anschrift und Telefon, ggf. Fax, e-mail  
-für die Planung der Ausführung:
6. Voraussichtl. Beginn u. Ende der Arbeiten:  
von.....bis.....
7. Voraussichtl. Höchstzahl der gleichzeitig Beschäftigten auf der Baustelle:.....  
Voraussichtliche Zahl der Arbeitgeber  
Voraussichtliche Zahl für die Planung des Bauvorhabens  
  
Bereits ausgewählte Arbeitgeber und Unternehmer ohne  
Beschäftigte:
8. Voraussichtl. Beginn u. Ende der Arbeiten:  
von.....bis.....
9. Voraussichtl. Zahl der Unternehmer ohne Beschäftigte:.....-

(weitere Angaben ggf. als Anlage)

(Ort/Datum)                      (Name)                      (Unterschrift) (Bauherr  
**oder** anstelle des Bauherren verantwortlicher Dritter)

Verteiler:  
1 x zuständige Behörde  
1 x Baustellenaushang 1 x Bauherr

Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Planes

Bei genauerer Betrachtung der Baustellenverordnung wird deutlich, dass die Pflicht der Anwendung, der Bestellung eines SIGE-KO, die Erstellung einer Vorankündigung und die Aufstellung eines SIGEPLANes auf die meisten der Kanalsanierungsbaustellen zutrifft. Allein der Umstand, dass durch die Kanalinspektion und die Sanierungsarbeiten an sich schon mehrere Arbeitgeber auf der Baustelle tätig sind, macht die Verpflichtung deutlich.

Der Kanalsanierungsberater hat schon im Stadium der Planung darauf zu achten, dass er selbst als verantwortlicher Mitarbeiter von Stadt oder Kommune einen entsprechend geeigneten Koordinator bestellt, oder dass er als Beratender Ingenieur seine Bauherren auf die Notwendigkeit aufmerksam macht und um entsprechende Veranlassung bittet.

Die Arbeit eines SIGEKO mit Erstellen der ggf. erforderlichen Vorankündigung und des SIGEPLANes sollten von einer externen Person durchgeführt werden, die beratend bei der Planung und Ausschreibung mitwirkt und eine zusätzliche Instanz auf der Baustelle darstellt. Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kanalsanierungsberater, SIGEKO und den ausführenden Firmen gewährleistet einen gefahr- und reibungslosen Bauablauf und fördert somit die Qualität der geforderten Leistungen.

*Dipl.-Ing. Heike Tintelnot Sprecherin des Fachausschuss für Öffentlichkeitsarbeit, VSB*

Literaturverzeichnis

- Erläuterungen zur Baustellenverordnung, Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft
- Leitfaden zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Planes, Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft